

## Abrechnung der Hybrid-DRG ab dem 01.01.2025

Ab dem 1. Januar 2025 erfolgt die Abrechnung gemäß den Vorgaben der technischen Anlage zur Hybrid-DRG-Abrechnungsvereinbarung.

Die Übergangsregelung nach § 5 der Hybrid-DRG-Abrechnungsvereinbarung entfällt für Leistungen, die ab diesem Datum erbracht werden. Diese können daher ab dem 1. Quartal 2025 nicht mehr mit den Abrechnungsziffern 83001 bis 83012 über die Quartalsabrechnung eingereicht werden.

Ab sofort können diese Leistungen jederzeit per Upload im KVS Service Portal „KV Saarland MedHub“ eingereicht werden.

### **Wichtiger Hinweis:**

Voraussetzung für die Abrechnung gegenüber der KVS ist, dass Ihr Praxisverwaltungssystem (PVS) den Hybrid-DRG-Datensatz erzeugen kann.

### **Ihr Weg zu Abrechnung gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland**

#### **1. Schritt - Beauftragung:**

Die Kassenärztliche Vereinigung Saarland (KVS) übernimmt im Rahmen der Hybrid-DRG-Abrechnung eine Dienstleisterfunktion.

Vor der erstmaligen Abrechnung ist eine Abrechnungsbeauftragung erforderlich. Diese muss vom abrechnenden, an der OP tätigen Vertragsarzt vorliegen.

Das entsprechende Formular finden Sie hier:

#### **[Abrechnungsbeauftragung nach §115f SGB V](#)**

Nach Prüfung der Abrechnungsbedingungen erhalten Sie eine Auftragsbestätigung von der KVS.



## 2. Schritt – Prüfung der Hybrid-DRG mit Hilfe des DRG-Grouper:

Prüfen Sie, ob Ihre erbrachten Leistungen nach EBM oder als Hybrid-DRG abzurechnen sind.

Mit einem DRG-Grouper ermitteln Sie, ob ein Eingriff einer Hybrid-DRG zugewiesen werden kann. Dazu geben Sie folgende Daten ein:

- Alter des Patienten
- OPS-Kodes
- ICD-10-Codes der Haupt- und Nebendiagnosen

Falls erforderlich, sind weitere Angaben einzutragen. Die Deutschen Kodierrichtlinien sind hierbei anzuwenden. Wird durch den Grouper eine Fallpauschale ausgelöst, muss der Eingriff über die Hybrid-DRG abgerechnet werden.

Die KVS stellt Ihnen im Mitgliederbereich einen zertifizierten DRG-Grouper zur Verfügung. Eine Anleitung zur Nutzung finden Sie hier:

### [Anleitung zur Anwendung des DRG-Grouper](#)

## 3. Schritt – Abrechnungsabgabe - Upload einer Abrechnungsdatei im KVS-Online-Portal:

Exportieren Sie Ihre Hybrid-DRG-Abrechnungsdatei aus Ihrem PVS und laden Sie diese – wie bei der Quartalsabrechnung – in das KVS Service Portal „KV Saarland MedHub“ hoch.

So funktioniert der Upload:



# MERKBLATT

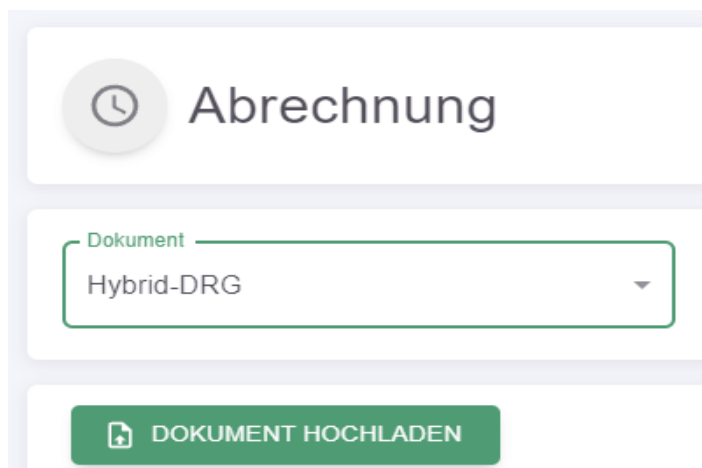
Melden Sie sich im Serviceportal KV Saarland MedHub an.

Öffnen Sie folgende URL in Ihrem Browser:

<https://medhub.kvsl.kv-safenet.de/abrechnung>

Nutzen Sie die Navigationsleiste zur Auswahl der gewünschten Dokumentenart (z. B. Hybrid-DRG).

Klicken Sie in der Toolbar auf „Dokument hochladen“.



Eine ausführliche Anleitung zur Nutzung des Serviceportals finden Sie hier:

<https://www.kvsaarland.de/kb/serviceportal-medhub>

Voraussetzung der Abrechnung gegenüber der KVS ist, dass Ihr Softwarehaus die Erzeugung einer solchen Abrechnungsdatei für Ihr PVS bereits umgesetzt hat.

#### 4. Information zum Abrechnungszeitraum:

Die Abrechnung der KVS gegenüber den Kostenträgern erfolgt monatlich zu einem festgelegten Stichtag – erstmalig Ende März 2025.

**Der Aufwendersatz wird für Leistungen, die ab dem 01.01.2025 erbracht werden auf den allgemeinen Verwaltungskostensatz gemäß des jeweils gültigen Beschlusses der Vertreterversammlung der KVS abgesenkt (derzeit 2,2 %).**

## Zeitlicher Ablauf der Hybrid-DRG-Abrechnung und Auszahlungsrhythmus ab dem 01.01.2025:

Abgabe durch Praxis	Anforderung bei Kostenträger durch KV
zwischen 03.02 - 15.03	31.03.2025
zwischen 16.03 - 15.04	16.04.2025
zwischen 16.04 - 15.05	16.05.2025
zwischen 16.05 - 15.06	16.06.2025
zwischen 16.06 - 15.07	16.07.2025
zwischen 16.07 - 15.08	16.08.2025
zwischen 16.08 - 15.09	16.09.2025
zwischen 16.09 - 15.10	16.10.2025
zwischen 16.10 - 15.11	16.11.2025
zwischen 16.11 - 15.12	16.12.2025
zwischen 16.12 bis zum 15.01 des Folgejahres	16.01.2026

Fällt der 16. eines Monats auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so erfolgt die Anforderung bei der Krankenkasse abweichend am nächsten Werktag.

Die Zahlungsfrist der Krankenkassen beträgt gemäß § 3 Absatz 2 der Hybrid-DRG-Abrechnungsvereinbarung 21 Tage.

Nach Rechnungsbegleichung durch die Krankenkassen erfolgt die Auszahlung an die Leistungserbringer zeitnah durch die KVS.

### Zusammenfassung der wichtigsten Punkte:

- ✓ Abrechnung ab dem 01.01.2025 nur noch nach den neuen Vorgaben möglich.
- ✓ Beauftragung der KVS zur Abrechnung erforderlich.
- ✓ Über DRG-Groupier prüfen, ob eine Hybrid-DRG-Abrechnung möglich ist.
- ✓ Abrechnungsdatei aus dem PVS exportieren und hochladen.
- ✓ Monatliche Abrechnung mit festen Stichtagen.

